

LEITLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON PEERGESTÜTZTEN EVALUATIONSVERFAHREN

Senatskommission für Qualitätssicherung: 03.05.2023 | Senat: 20.07.2023

Vorbemerkung

Die regelmäßige Durchführung von institutionellen Evaluationsverfahren unter Einbindung externer Gutachterinnen und Gutachter auf der Grundlage der Teilgrundordnung Qualitätssicherung bildet ein zentrales Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Trier. Die vorliegenden Leitlinien stellen einerseits eine notwendige Konkretisierung der Teilgrundordnung dar, und sollen andererseits den an den Evaluationsverfahren Beteiligten als Orientierungshilfe und Arbeitserleichterung dienen. Insbesondere sollen die Evaluationskommissionen durch die Darstellung spezifischer Schritte des Evaluationsprozesses unterstützt werden.

Zudem gewährleisten die Leitlinien ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Universität Trier, so dass ein qualitativer Mindeststandard der Evaluationen gewährleistet wird. Insbesondere betrifft dies die Regelungen zur internen (Re-)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen der Evaluationsverfahren.

Das Evaluationsverfahren ist mehrstufig angelegt: die Gutachterinnen und Gutachter stützen sich in ihrer Bewertung einerseits auf zur Verfügung gestelltes Datenmaterial, andererseits auf den systematischen Austausch mit den Evaluierten. Damit folgt das Verfahren dem vom Wissenschaftsrat empfohlenen Vorgehen eines „informed peer review“.

1 Konzeption, grundsätzliche Ziele und Rahmenbedingungen der Verfahren

Die Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (§ 4 TGO Qualitätssicherung) leistet einen zentralen Beitrag zur universitären Qualitätssicherung gemäß § 5 HochSchG, insbesondere zur regelmäßigen Bewertung der „Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags“ (§ 5 Abs. 3 HochSchG).

Das zentrale Ziel der mehrstufigen Verfahren besteht darin, Stärken und Schwächen von Forschung, Lehre und Verwaltung in den Evaluationseinheiten herauszuarbeiten. Sie bezwecken aber kein Ranking oder Rating, sondern eine fundierte und transparente Analyse, die es ermöglicht, erkannte Stärken gezielt zu fördern und Schwachstellen zu beheben. Dazu tragen insbesondere die Veröffentlichung der Ergebnisse (§ 11 TGO Qualitätssicherung) sowie die Durchführung von Reflexions- und Strategiegesprächen und die Vereinbarung eines verbindlichen Ziel- und Maßnahmenkatalogs zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium (§ 10 TGO Qualitätssicherung) bei.

Im Rahmen des Verfahrens kommt den externen Gutachterinnen und Gutachtern eine wichtige Rolle zu, da sie als Expertinnen und Experten eine externe, aber dennoch fachbezogene Perspektive in das Verfahren einbringen, Vergleiche zu ähnlichen Fachbereichen und Studiengängen ziehen können und sicherstellen, dass die Lehre und Forschung des Fachbereichs den Standards der Scientific Community entsprechen. Die Gutachterinnen und Gutachtern sollen hierbei die Rolle und Haltung von „critical friends“ einnehmen, d.h. sie stoßen durch notwendige Fragen Reflexionsprozesse an und weisen auf Handlungsbedarfe hin, nehmen sich jedoch die notwendige Zeit, um den Kontext der zu bewertenden Leistungen zu verstehen. Sie orientieren sich dabei an den Informationsbedürfnissen und Fragen von Fachbereich und Präsidium, bewerten und beraten gezielt im Hinblick auf diese Bedarfe und tragen damit im Rahmen des Verfahrens zur Weiterentwicklung des Fachbereichs und der Universität bei.

Die Konzeption, die Koordination bezüglich der Umsetzung und die Weiterentwicklung der peergestützten Evaluationsverfahren als Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Universität Trier obliegen dem unter der Leitung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten stehenden Qualitätsmanagement. Die Durchführung der Verfahren erfolgt in eigener Verantwortung der Evaluationseinheiten (§ 5 TGO Qualitätssicherung), die hierbei durch das Qualitätsmanagement unterstützt werden. Hierzu wird eine Evaluationskommission gebildet, in der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende vertreten sind (§ 8 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Auf zentraler Ebene stellt die Senatskommission für Qualitätssicherung die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sicher (§ 15 Absätze 3 bis 5 TGO Qualitätssicherung).

Teil der Evaluationsverfahren ist insbesondere die interne (Re-)Akkreditierung der Studiengänge der Evaluationseinheit, einschließlich der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Grundlegend hierfür sind der Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2017 sowie die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018. Im Zuge der hierfür vorgesehenen Verfahrensschritte (vgl. Abschnitte 4.1 und 4.2) werden alle in diesen Dokumenten formulierten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge geprüft.

Im Falle von Lehramtsstudiengängen wird das zuständige Ministerium in die entsprechenden Verfahren einbezogen: Einerseits ist im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen die Zustimmung des Ministeriums erforderlich (vgl. Abschnitt 4.2), das damit bestätigt, dass die ländergemeinsamen sowie die landesspezifischen Vorgaben (insb. „Curriculare Standards“) in geeigneter Weise umgesetzt sind. Andererseits können auf übergeordneter Ebene Rahmenbedingungen und akkreditierungsrelevante Kriterien zu Lehramtsstudiengängen (insb. „Curriculare Standards“) in einer gemeinsamen Runde mit der Hochschule erörtert werden.

Bei der Durchführung der Evaluationsverfahren sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gelten insbesondere das Landesdatenschutzgesetz sowie die *Richtlinien zum Datenschutz bei der Evaluation von Forschung und Lehre der Universität Trier*.

2 Kriterien für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter besteht gemäß § 9 TGO Qualitätssicherung aus mindestens vier Mitgliedern, die vom zuständigen Fachbereichsrat benannt und von der Senatskommission für Qualitätssicherung bestellt werden (zum Verfahren der Gutachterausswahl vgl. Abschnitt 3.3). Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs besitzt gegenüber dem Fachbereichsrat ein Vorschlagsrecht. Innerhalb der Gruppe sollen Gutachterinnen angemessen vertreten sein.

Die Gruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachgebiete des Fachbereichs zusammen. Die Zusammensetzung der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter muss es ermöglichen, dass alle Studiengänge des Fachbereichs im Rahmen der internen Akkreditierung einer fachlich-inhaltlichen Prüfung unterzogen werden können. Hierzu benennt die Senatskommission für Qualitätssicherung bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (vgl. Abschnitt 3.3) für jeden Studiengang ein für die fachlich-inhaltliche Prüfung verantwortliches Mitglied der Gruppe. Disziplinärer Hintergrund und fachliche Verortung des verantwortlichen Mitglieds müssen es ermöglichen, dass die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs in fundierter und adäquater Weise erfolgen kann.

Grundsätzlich gilt es, bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter eventuelle Schwerpunkte des Evaluationsverfahrens zu berücksichtigen und auf eine ausgewogene Zusammenstellung zu achten. Bietet der Fachbereich lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge an, muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einen geeigneten fachlichen Hintergrund zur Beurteilung der entsprechenden Teilstudiengänge aufweisen. Hierzu zählen beispielsweise ein einschlägiges Lehr- und Forschungsprofil, zum Beispiel im Bereich der Fachdidaktik der zu akkreditierenden Studiengänge, oder eine ausgewiesene Tätigkeit in

Gremien und/oder Funktionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, insbesondere im Rahmen eines Zentrums für Lehrerbildung oder einer School of Education.

Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Studentin oder ein Student sein (§ 9 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Sie oder er studiert in einem Fach des Fachbereichs, ist in ihrem oder seinem Studium bereits weiter fortgeschritten und idealerweise für die Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter geschult.

Darüber hinaus muss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis in die Gruppe bestellt werden (§ 9 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufspraxis soll vor dem Hintergrund ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine außeruniversitäre Perspektive in das Verfahren einbringen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufspraxis kann auch eine Alumna oder ein Alumnus der Universität Trier sein.

Folgende Kriterien sollen bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter berücksichtigt werden:

- Die Person darf innerhalb der letzten fünf Jahre nicht an der Universität Trier tätig oder in einem Berufungsverfahren involviert gewesen sein.
- Die Person darf keine familiären Verbindungen zu einem Mitglied des zu evaluierenden Fachbereichs haben.
- Die Person darf nicht in einem Betreuungsverhältnis mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereichs stehen.
- Es darf kein eigenes wirtschaftliches Interesse der potenziellen Gutachterin oder des potenziellen Gutachters bestehen.

Bei Personen, auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, entscheidet die Senatskommission für Qualitätssicherung im Einzelfall, ob diese als Gutachterin oder Gutachter tätig sein können:

- Die Person wurde in der Vergangenheit an der Universität Trier promoviert oder habilitiert.
- Die Person war bereits im zu evaluierenden Fachbereich beratend tätig.
- Die Person hat in der Vergangenheit mit Mitgliedern des Fachbereichs publiziert oder publiziert aktuell mit diesen.
- Zwischen der Person und Mitgliedern des zu evaluierenden Fachbereichs besteht eine enge wissenschaftliche Kooperation.
- Mitglieder der Universität Trier waren in Begutachtungen mit Bezug zur potenziellen Gutachterin oder zum potenziellen Gutachter involviert.

3 Ablauf des Evaluationsverfahrens

Die nachfolgend dargestellten Verfahrensschritte beziehen sich auf die Evaluation eines Fachbereichs. In den Fällen, in denen mehrere Fachbereiche an einer Evaluationseinheit beteiligt, Einheiten der zentralen Verwaltung oder zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten evaluiert werden, gelten die folgenden Regelungen, die sich auf Fachbereiche beziehen, sinngemäß (§ 5 Abs. 4 TGO Qualitätssicherung).

3.1 Vorbereitung

Die Durchführung eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt in der Regel alle acht Jahre (§ 6 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Dabei sind die Evaluationszyklen der Evaluationseinheiten zeitlich gestaffelt, d.h. die Verfahren werden nicht gleichzeitig, sondern nacheinander durchgeführt. Hierzu beschließt die Senatskommission für Qualitätssicherung in Abstimmung mit dem Präsidium und den Fachbereichen einen verbindlichen Zeitplan für die Durchführung der Verfahren (§ 6 Abs. 3 TGO Qualitätssicherung).

Rechtzeitig vor dem festgesetzten Beginn des Verfahrens findet ein vorbereitendes Gespräch zwischen dem Fachbereich, dem Präsidium und dem Qualitätsmanagement statt. Dieses dient vor allem der Klärung

des zeitlichen Ablaufs des Verfahrens und der Benennung von ggf. spezifischen Fragestellungen und Erhebungen.

3.2 Konstituierung der Evaluationskommission

Die Evaluation beginnt mit der Konstituierung der Evaluationskommission (§ 8 TGO Qualitätssicherung). Diese wird zuvor vom zuständigen Fachbereichsrat bzw. den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Der Kommission gehören Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden und als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte der Evaluationseinheit an. Es wird empfohlen, die Fachbereichsreferentin oder den Fachbereichsreferenten sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter des Qualitätsmanagements zu beratenden Mitgliedern der Kommission zu bestellen.

Bei der Zusammensetzung der Kommission soll eine angemessene Beteiligung der Fächer der Evaluationseinheit sichergestellt sein (§ 8 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Dies heißt nicht, dass alle Fächer des Fachbereichs Vertreterinnen und Vertreter in die Kommission entsenden müssen. Vielmehr soll – unter Berücksichtigung der Empfehlung einer maximalen Zahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern (§ 8 Abs. 2 TGO Qualitätssicherung) – eine ausgewogene Zusammensetzung erreicht werden, die das Fächerspektrum des Fachbereichs widerspiegelt.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Evaluationskommission werden die Umsetzung des im vorbereitenden Gespräch vereinbarten zeitlichen Ablaufs sowie die Feinkonzeption bezüglich spezifischer Fragestellungen und Erhebungen in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement beraten und festgelegt. Zudem wird das Auswahlverfahren für die externen Gutachterinnen und Gutachter eingeleitet.

3.3 Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter

Bei der Auswahl einer Gruppe externer Gutachterinnen und Gutachter besitzt der Fachbereich ein Vorschlagsrecht (§ 9 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Hierzu beschließt der zuständige Fachbereichsrat eine Liste, die für jede Position der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter mindestens zwei Namen potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten ohne Reihung enthält. Diese Liste enthält zu jeder Kandidatin und zu jedem Kandidaten Informationen darüber, ob ein oder mehrere Befangenheitskriterien nach Abschnitt 2 zutreffen.

Bei der Auswahl der studentischen Gutachterin oder des studentischen Gutachters werden die Studierenden des Fachbereichs durch das Qualitätsmanagement unterstützt, die hierzu ggf. den studentischen Akkreditierungspool anfragt.

Die Liste mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wird dem Qualitätsmanagement rechtzeitig vor der Sitzung der Senatskommission für Qualitätssicherung zugeleitet, in der die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgen soll. Im Vorfeld der Sitzung holt das Qualitätsmanagement ggf. weitere Informationen zu den Kandidatinnen und Kandidaten ein.

Nach der Auswahl der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter durch die Senatskommission für Qualitätssicherung werden diese vom Präsidium bzw. dem Qualitätsmanagement eingeladen.

Nur in begründeten Fällen wählt die Senatskommission für Qualitätssicherung Gutachterinnen und Gutachter aus, die nicht vom Fachbereich vorgeschlagen wurden.

3.4 Interne Evaluation: Erstellung des Selbstberichts

Im Rahmen der internen Evaluation erstellt die Evaluationskommission einen umfassenden Selbstbericht zu Forschung, Lehre und Organisation des Fachbereichs. Dieser bezieht sich auf den Zeitraum seit der Durchführung des letzten Evaluationsverfahrens, also in der Regel acht Jahre, und beinhaltet als obligatorische Bestandteile

- zentrale Daten zu Ressourcen des Fachbereichs (personelle und sächliche), Forschung und Nachwuchsförderung sowie Studium und Lehre;
- zentrale Ergebnisse empirischer Erhebungen, vor allem der Befragungen von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern;
- die Darstellung von Struktur und Organisation des Fachbereichs, Forschung und Nachwuchsförderung sowie Lehre und Studium anhand von Leitfragen;
- eine Stärken-/Schwächen-Analyse des Fachbereichs – einschließlich der Prüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags – sowie die Formulierung von Zielen und Entwicklungsperspektiven.

Die Abfassung des Berichts erfolgt anhand einer verbindlichen Gliederung und obligatorischer Leitfragen, die von der Senatskommission für Qualitätssicherung festgelegt werden. Hierbei werden auch die notwendigen Informationen für eine formale und fachlich-inhaltliche Prüfung der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung (vgl. Abschnitt 4.2) verbindlich berücksichtigt. Das Qualitätsmanagement stellt für die Abfassung des Selbstberichts geeignete Vorlagen und Materialien zur Unterstützung bereit. Es bereitet außerdem die zentral verfügbaren statistischen Daten und Befragungsergebnisse auf und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Zentralen Verwaltung.

Neben den regelmäßig durchgeführten Befragungen der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können durch das Qualitätsmanagement ggf. zusätzliche Erhebungen durchgeführt werden, z.B. Fokusgruppeninterviews.

Die endgültige Fassung des Selbstberichts wird der Senatskommission für Qualitätssicherung zugeleitet und von dieser auf Vollständigkeit und formale Korrektheit geprüft (§ 15 Abs. 3 TGO Qualitätssicherung). Bei regelwidriger Durchführung kann die Senatskommission Selbstberichte zurückweisen und eine Überarbeitung einfordern.

Gemäß § 8 Abs. 6 TGO Qualitätssicherung wird der Selbstbericht in vollständiger Form ausschließlich der Gruppe der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter, der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat, den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der an der Evaluationseinheit beteiligten Fächer, dem Präsidium, der Senatskommission für Qualitätssicherung und den Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereichs und der Universität zugeleitet.

Eine um personenbezogene Daten gekürzte Fassung wird dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal zur Verfügung gestellt. Sie kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden. In der verbindlichen Gliederung zur Erstellung des Berichts ist festgelegt, welche Abschnitte in der gekürzten Fassung entfallen.

3.5 Externe Evaluation: Begehung durch die Gutachterinnen und Gutachter

Mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Begehung wird den externen Gutachterinnen und Gutachtern der Selbstbericht als erste Informations- und Beurteilungsgrundlage zugeleitet. Vor der Begehung haben die Gutachterinnen und Gutachter weiterhin die Möglichkeit, Wünsche zur Aufbereitung von weiteren Daten und Informationen für die Begehung zu äußern und konkrete Nachfragen zur Klärung von einzelnen Aspekten des Berichts zu stellen.

Im Rahmen der in der Regel zwei- bis dreitägigen Begehung der Evaluationseinheit führen die Gutachterinnen und Gutachter Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Statusgruppen

der Evaluationseinheit. Dabei ist es ihre Aufgabe, die Einschätzungen des Selbstberichts kritisch zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich

- der Umsetzung der Schwerpunkte und Ziele der Evaluationseinheit, einschließlich der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
- der Organisationsstruktur und Ressourcenausstattung der Evaluationseinheit,
- des Forschungsprofils, der Forschungsleistungen und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sowie
- der Organisation des Studienbetriebs und der Durchführung der Lehre.

Die Gutachterinnen und Gutachter sollen sich bei der Begehung auch einen Eindruck davon verschaffen, ob die Studiengänge – vor allem in fachlich-inhaltlicher Sicht – im nationalen und internationalen Vergleich bestehen und den gültigen Rahmenvorgaben für die Akkreditierung genügen. Die entsprechenden Erkenntnisse fließen als Bestandteil in die fachlich-inhaltliche Prüfung der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung ein (vgl. Abschnitt 4.1).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Qualitätsmanagements moderieren und protokollieren sämtliche Gesprächsrunden während der Begehung.

Erste Eindrücke der Begehung und Empfehlungen präsentieren und diskutieren die Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen einer abschließenden Gesprächsrunde mit den Mitgliedern der Evaluationskommission, des verantwortlichen Dekanats und des Präsidiums.

3.6 Erstellung des Gutachtens

Ihre Einschätzungen und Handlungsempfehlungen halten die Gutachterinnen und Gutachter in einem schriftlichen Gutachten fest, dessen Umfang fünfzehn Seiten nicht überschreiten soll. Zur Erstellung des Gutachtens stellt das Qualitätsmanagement einen Leitfaden zur Verfügung.

Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens soll nicht später als acht Wochen nach der Begehung der Evaluationseinheit liegen.

Das Gutachten wird der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat, der Evaluationskommission, dem Fachausschuss für Studium und Lehre, dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal, dem Präsidium, der Senatskommission für Qualitätssicherung und den Gleichstellungsbeauftragten der zuständigen Fachbereiche und der Universität zugeleitet. Es kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden. (§ 9 Abs. 4 TGO Qualitätssicherung)

Die Dekanin oder der Dekan, der Fachbereichsrat, der Fachausschuss für Studium und Lehre des zuständigen Fachbereichs sowie die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung haben das Recht zum Gutachten Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 5 TGO Qualitätssicherung). Die Stellungnahme soll Vorschläge für mögliche, aus dem Gutachten abgeleitete Ziele und Maßnahmen enthalten und innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gutachtens erfolgen.

4 Interne Akkreditierung

4.1 Formale und fachlich-inhaltliche Prüfung der Studiengänge („Studiengangcheck“)

Im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens findet eine formale und fachlich-inhaltliche Prüfung der Studiengänge der jeweiligen Evaluationseinheit statt („Studiengangcheck“). Beide Prüfverfahren bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne Akkreditierung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates (vgl. Abschnitt 4.2). Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien werden für jeden Studiengang gesondert geprüft.

Hierzu benennt der Fachbereich zu Beginn des Evaluationsverfahrens die Studiengänge, die zukünftig weiterhin angeboten und intern reakkreditiert werden sollen. Nur für diese werden die Prüfverfahren durchgeführt, auslaufende Studiengänge finden keine Berücksichtigung. Werden hierbei Lehramtsstudiengänge benannt, wird das fachlich zuständige Ministerium durch das Qualitätsmanagement über die anstehende Reakkreditierung unterrichtet.

Die Prüfung der formalen Kriterien (Teil A des Studiengangchecks) erfolgt mit Hilfe eines einheitlichen Prüfbogens durch die Abteilung II und das Qualitätsmanagement. Ihr zugrunde liegen die vollständigen Studiengangdokumente in ihrer aktuellsten Fassung sowie die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs. Bei Nichterfüllung bestimmter formaler Kriterien schlagen die Abteilung II und das Qualitätsmanagement an dazu vorgesehener Stelle im Prüfbogen entsprechende Auflagen vor.

Die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (Teil B des Studiengangchecks) obliegt der Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter. Für jeden Studiengang wird hierzu von der Senatskommission für Qualitätssicherung bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (vgl. Abschnitt 2) ein für die fachlich-inhaltliche Prüfung verantwortliches Mitglied der Gruppe benannt. Die Prüfung erfolgt anhand eines einheitlichen und verbindlichen Prüfbogens; sie basiert auf den vollständigen Studiengangdokumenten in ihrer aktuellsten Fassung, der Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs, den Ergebnissen empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs, den Erkenntnissen im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (vgl. Abschnitt 3.5) sowie den Ergebnissen vorangegangener Akkreditierungen. Das für die Erstellung des Prüfbogens verantwortliche Mitglied stellt hierbei sicher, dass in die fachlich-inhaltliche Prüfung die Eindrücke aller externen Gutachterinnen und Gutachter einfließen, insbesondere auch die Perspektive der Studierenden und der Berufspraxis. Die fachlich-inhaltliche Prüfung umfasst eine zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs; bei Nichterfüllung bestimmter fachlich-inhaltlicher Kriterien schlägt die verantwortliche Gutachterin oder der verantwortliche Gutachter an dazu vorgesehener Stelle im Prüfbogen entsprechende Auflagen vor.

In großen und fachlich diversen Fachbereichen kann für einzelne, spezialisierte Studiengänge die fachlich-inhaltliche Begutachtung nicht nur durch die Gruppe der für das Evaluationsverfahren durch die Senatskommission für Qualitätssicherung bestellten externen Gutachterinnen und Gutachter, sondern zusätzlich vorab in schriftlicher Form durch eine weitere externe fachliche Expertin oder einen weiteren externen fachlichen Experten erfolgen. Über die Notwendigkeit einer zusätzlichen schriftlichen Begutachtung für einzelne Studiengänge entscheidet die Senatskommission für Qualitätssicherung.

Die Bögen zur Prüfung der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind Teil des Anhangs der Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

Die Ergebnisse beider Prüfverfahren werden im Vorfeld der Beschlussfassung zur internen Akkreditierung der Dekanin oder dem Dekan sowie dem Fachbereichsrat, den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der verantwortlichen Lehreinheit, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Senatskommission für Qualitätssicherung und der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung zugeleitet.

4.2 Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der Ergebnisse beider Prüfverfahren entscheidet die Senatskommission für Qualitätssicherung durch die Feststellung der Einhaltung sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien über die interne Akkreditierung der Studiengänge der Evaluationseinheit. Hierzu werden die Ergebnisse der Prüfverfahren den Kommissionsmitgliedern in vollständiger Form rechtzeitig vor der entsprechenden Kommissionssitzung zugeleitet.

Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen. Die interne Akkreditierung ist für einen Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters gültig, in dem die

Akkreditierungsentscheidung erfolgt; d.h. sie gilt in der Regel bis zur erneuten Reakkreditierung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens.

Die Akkreditierung kann mit Auflagen ausgesprochen werden. Die Auflagen resultieren aus den entsprechenden Vorschlägen in den Prüfbögen für die formale und fachlich-inhaltliche Prüfung von Studiengängen. Für die Erfüllung von Auflagen setzt die Senatskommission für Qualitätssicherung eine Frist von in der Regel neun Monaten. Weicht die Senatskommission für Qualitätssicherung im Zuge der Entscheidung von den Ergebnissen der Prüfverfahren – insbesondere den vorgeschlagenen Auflagen – ab, ist dies zu begründen.

Betreffen die Auflagen Lehramtsstudiengänge, ist hierzu die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich. Dieses stellt damit sicher, dass die ländergemeinsamen sowie die landesspezifischen Vorgaben (insb. „Curriculare Standards“) in geeigneter Weise umgesetzt sind.

Die Erfüllung der Auflagen ist gegenüber der Senatskommission für Qualitätssicherung nachzuweisen. Stellt die Senatskommission für Qualitätssicherung fest, dass Auflagen nicht in der festgesetzten Frist erfüllt wurden, wird das in Abschnitt 6.2 beschriebene Clearing-Verfahren eingeleitet. Erfolgt eine Erfüllung der Auflagen auch nicht im Rahmen des Clearing-Verfahrens, entzieht die Senatskommission für Qualitätssicherung die interne Akkreditierung und damit auch des Siegels des Akkreditierungsrates.

5 Ziel- und Maßnahmenkatalog

5.1 Reflexions- und Strategiegelgespräche

Der Selbstbericht der Evaluationseinheit sowie das externe Gutachten einschließlich der in Abschnitt 3.6 genannten Stellungnahmen bilden die Basis von Reflexions- und Strategiegelgesprächen zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium. Hierbei wird im Dialog der Frage nachgegangen, welche Ziele verfolgt und welche konkreten Projekte und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung eingeleitet werden sollen (§ 10 TGO Qualitätssicherung).

Ergebnis der Gespräche ist die Abfassung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs, der zu jedem Handlungsfeld die folgenden Punkte aufführt:

- Beschreibung des Status quo,
- Formulierung einer Zielperspektive,
- Definition von Maßnahmen,
- Festlegung der Zuständigkeit für die Umsetzung innerhalb der Evaluationseinheit und
- Festlegung eines Zeitrahmens für die Umsetzung.

Die Planung der Maßnahmen sollte auf den Zeitraum bis zur Durchführung der Halbzeitgespräche (Abschnitt 4.1), also auf etwa vier Jahre ausgelegt sein.

Bezüglich der Studiengänge der Evaluationseinheit bezieht sich die interne Akkreditierung (Abschnitt 4) auf die Prüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung. Der Ziel- und Maßnahmenkatalog soll darüber hinaus für die Studiengänge Ziele und Maßnahmen formulieren, die über die Kriterien der Akkreditierung hinausgehen und stärker fachübergreifende, strategische und der spezifischen Situation der Universität Trier entsprechende Entwicklungsperspektiven aufzeigen.

Das Dekanat des Fachbereichs erarbeitet gemeinsam mit dem Qualitätsmanagement einen ersten Entwurf des Ziel- und Maßnahmenkatalogs, der im Fachbereichsrat diskutiert und ggf. abgeändert wird. Nach Zustimmung des Fachbereichsrates trifft die Dekanin oder der Dekan mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine verbindliche Vereinbarung über den Ziel- und Maßnahmenkatalog.

5.2 Veröffentlichung

Der Ziel- und Maßnahmenkatalog wird innerhalb der Universität veröffentlicht (§ 11 TGO Qualitätssicherung). Die enthaltenen Daten dürfen keinen Rückschluss auf einzelne Personen ermöglichen.

Die Veröffentlichung dient in erster Linie der Schaffung von Transparenz innerhalb der Universität im Hinblick auf die Ergebnisse und Folgen des Evaluationsverfahrens.

Zusätzlich werden für jeden Studiengang der Evaluationseinheit die Ergebnisse der internen Akkreditierung in einem Akkreditierungsbericht veröffentlicht. Der Akkreditierungsbericht muss den Anforderungen der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung genügen. Er wird durch das Qualitätsmanagement erstellt, welche auch die notwendigen Eintragungen in die zentrale Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates vornimmt.

6 **Weiterer Umgang mit den Ergebnissen des Evaluationsverfahrens**

6.1 Halbzeitgespräche

Vier Jahre nach Festschreibung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs finden Halbzeitgespräche zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium statt (§ 12 TGO Qualitätssicherung). Die Halbzeitgespräche sollen vor allem dazu dienen, gemeinsam die Entwicklung nach dem Abschluss des peergestützten Evaluationsverfahrens zu reflektieren und den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen gemeinsam zu erörtern.

Im Rahmen der Gespräche wird außerdem der Ziel- und Maßnahmenkatalog fortgeschrieben. Hierbei sollte der Zeitraum bis zur Durchführung des nächsten turnusgemäßen Evaluationsverfahrens, also etwa vier Jahre, für die Planung zugrunde gelegt werden.

Die Grundlage für die Durchführung der Halbzeitgespräche bilden insbesondere aktuelle Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen sowie die statistischen Daten der Verwaltung, die der Evaluationseinheit durch das Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abschnitt 3.4). Hinzu tritt ein von der Evaluationseinheit zu erstellender Kurzbericht über die Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs (vgl. Abschnitt 6.2).

Zur Fortschreibung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs erarbeitet das Dekanat des Fachbereichs gemeinsam mit dem Qualitätsmanagement einen Entwurf, der im Fachbereichsrat diskutiert und ggf. abgeändert wird. Nach Zustimmung des Fachbereichsrates trifft die verantwortliche Dekanin oder der verantwortliche Dekan mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine verbindliche Vereinbarung über die Fortschreibung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs.

6.2 Umsetzung der Maßnahmen und Clearing-Verfahren

Gemäß § 13 TGO Qualitätssicherung ist es Aufgabe der Senatskommission für Qualitätssicherung kontinuierlich die Umsetzung des vereinbarten Ziel- und Maßnahmenkatalogs zu verfolgen. Hierzu erstatten die jeweiligen Evaluationseinheiten ungefähr ein halbes Jahr vor dem Ende der Laufzeit des Ziel- und Maßnahmenkatalogs Bericht über dessen Umsetzung. Der entsprechende schriftliche Kurzbericht soll sich in seiner Struktur am Ziel- und Maßnahmenkatalog orientieren und einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten.

Im Falle positiver Entwicklungen im Fachbereich nimmt die Senatskommission für Qualitätssicherung den Bericht zur Kenntnis, ohne weitere Empfehlungen oder Auflagen auszusprechen, und trägt damit dem Gedanken der dezentralen Verantwortung Rechnung.

Stellt die Senatskommission für Qualitätssicherung anhand der Berichte fest, dass die Maßnahmen nicht wie beschlossen umgesetzt wurden, leitet sie das folgende Verfahren (auf der Basis von § 13 TGO Qualitätssicherung) ein:

(1) Die Senatskommission für Qualitätssicherung bittet um eine Stellungnahme der Evaluationseinheit, in der diese die Gründe für die ausgebliebene Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erläutert. Die Evaluationseinheit kann in mündlicher oder schriftlicher Form vor der Senatskommission Stellung beziehen; die Stellungnahme muss innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung der Senatskommission erfolgen.

Lassen die in der Stellungnahme dargelegten Gründe erkennen, dass die Behebung der zugrunde liegenden Problematik in absehbarer Zeit erfolgen kann, kann die Senatskommission für Qualitätssicherung den Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen um höchstens neun Monate verlängern. Zum vereinbarten Zeitpunkt findet eine erneute Prüfung statt, in deren Rahmen die Evaluationseinheit wiederum eine Stellungnahme vorlegt.

(2) Ist bei Prüfung der Stellungnahme nicht zu erkennen, dass die vereinbarten Maßnahmen in absehbarer Zeit umgesetzt werden können, beraumt die Senatskommission für Qualitätssicherung ein Gespräch zwischen der Evaluationseinheit und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums an. Das Gespräch findet innerhalb von acht Wochen nach dem Beschluss der Senatskommission für Qualitätssicherung statt.

Kommen die Gesprächsparteien zu dem Schluss, dass die zugrundeliegende Problematik in absehbarer Zeit behoben werden kann, kann die Senatskommission für Qualitätssicherung auf Vorschlag des mit der Problematik betrauten Mitglieds des Präsidiums den Zeitrahmen für die Umsetzung dazu geeigneter Maßnahmen wiederum um höchstens neun Monate verlängern. Zum vereinbarten Zeitpunkt findet ein erneutes Gespräch zwischen den beiden Parteien statt, in dem der Stand der Umsetzung nochmals geprüft wird.

(3) Ergibt das Gespräch zwischen den Vertreterinnen oder Vertretern der Evaluationseinheit und des Präsidiums, dass die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und damit die Behebung der zugrunde liegenden Problematik in der gegebenen Situation nicht in einem angemessenen Zeitraum zu erwarten ist, kann die Senatskommission für Qualitätssicherung eine der folgenden Maßnahmen vorschlagen:

- Bei Problemen, die eher organisatorische und strukturelle Fragen oder den Bereich der Forschung betreffen: die vorzeitige Durchführung eines peergestützten Evaluationsverfahrens;
- bei Problemen, die eher den Bereich Studium und Lehre – insbesondere die Akkreditierung von Studiengängen – betreffen: die Beauftragung einer externen Organisation mit der Akkreditierung (Programmakkreditierung).

Die Senatskommission für Qualitätssicherung kann auch andere Maßnahmen vorschlagen, soweit sie der Behebung der zugrundeliegenden Problematik dienen.

Die letztendliche Entscheidung über eine der genannten Maßnahmen trifft das Präsidium mit Zustimmung des Senats.